

# **Richtlinie zur Vergabe der Jugendleiter/-innen-Card: JuLeiCa**



## **Präambel**

Die DLRG-Jugend Niedersachsen führt selbständig Lehrgänge zum Erwerb der amtlichen Jugendleiter/-innencard durch. Die Card dient der/dem Inhaber/-in als Nachweis ihrer/seiner Befähigung als Leiter/-in von verbandlichen Jugendgruppen. Alle Cardinhaber/-innen haben eine Ausbildung gemäß den Mindeststandards des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (<http://www.juleica.de/628.0.html>; Stand: 05.03.2010) absolviert.

## **I. Voraussetzungen für den Erwerb der JuLeiCa**

1. Mitgliedschaft in der DLRG im Landesverband Niedersachsen.
2. Mindestalter 16 Jahre (Ausnahmeregelungen für die Teilnahme an einer JuLeiCa-Schulung möglich).
3. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder höherwertige Ausbildung (Ausnahmeregelungen aufgrund von Beeinträchtigungen möglich).
4. Erste-Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden) oder höherwertige Ausbildung. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Jahre sein.

## **II. Neuantrag**

1. Nachweis über aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit der DLRG, d. h. Organisation und Durchführung von Jugend- und Kindergruppenarbeit, Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, Internationalen Begegnungsmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen oder die Leitung von Fach- und Neigungsgruppen (z. B. AG's, thematische Arbeitskreise, ...),

- die Mitarbeit in der politischen Interessenvertretung Jugendlicher (z. B. Vorstände, Jugendringe, ...) sowie die Weiterentwicklung der Jugendarbeit (z. B. Jugendhilfeplanung).
2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiter/-innenausbildung der DLRG-Jugend mit mindestens 50 Zeitstunden.
  3. Die JuLeiCa ist mit einem Antragsformular über [www.juleica.de](http://www.juleica.de) und das Landesjugendsekretariat zu beantragen.
  4. Die entsprechenden Nachweise sind in Kopie oder digital dem Landesjugendsekretariat vorzulegen.

### **III. Verlängerung**

1. Die Card gilt vom Ausstellungsdatum an für drei Jahre.
2. Die Verlängerung der Card ist nach Ablauf der Gültigkeit über [www.juleica.de](http://www.juleica.de) und das Landesjugendsekretariat zu beantragen.
3. Für die Verlängerung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - 3.1 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß I.
  - 3.2 der erneute Nachweis über die aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit in der DLRG gemäß II.1.
  - 3.3 Teilnahme an einer Fortbildung in den letzten drei Jahren mit mindestens acht Zeitstunden. Die Fortbildungsveranstaltung muss eins der genannten Themenfelder abdecken (vgl. RdErl. d. MS v. 5. 3. 2010) und von der DLRG-Jugend Niedersachsen oder der Bundesjugend durchgeführt werden:
    - Aufgaben und Funktionen der Jugendleiter/-in und Befähigung zur Leitung von Gruppen,
    - Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit,
    - Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,
    - psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit

- mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik),
  - aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie gesellschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen, Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch,
  - Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit,
  - Programmgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- 3.4 Teilnahme an einem weiteren Seminar der DLRG-Jugend (Bezirks-, Landes- oder Bundesebene) oder ein Seminar des Stammverbands oder Gremienarbeit in der DLRG-Jugend auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene.
4. Wird die Verlängerung nicht beantragt oder liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vor, ruht der Anspruch auf Beantragung der Verlängerung. Vergehen zwischen dem letzten Tag der Gültigkeit und dem erneuten Antrag auf Verlängerung mehr als drei Jahre, verliert der Antragssteller den Anspruch auf die Verlängerung der JuLeiCa.

#### **IV. Umschreibung**

1. Die Anerkennung einer JuLeiCa-Ausbildung eines anderen Jugendverbands oder einer Kommune ist unter folgenden Voraussetzungen möglich.
  - 1.1 Erfüllung der Voraussetzungen gemäß I.
  - 1.2 Nachweis über die aktive Mitarbeit in der Jugendarbeit in der DLRG gemäß II. 1.
  - 1.3 Teilnahme an einer Fortbildung gemäß III. 3.3.
2. Bei Verlängerung gilt III.

#### **V. Ausnahmeregelungen**

Über Ausnahmen bei der Erstaussstellung bzw. Neuaussstellung der

Jugendleiter/-innencard entscheidet der/die zuständige Bildungsreferent/-in auf Antrag. In strittigen Fällen entscheidet die Ressortleitung Bildung.

## **VI. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie ist mit Beschlussfassung auf dem Landesjugendrat 2014 in Verden gültig. Bestehende Regelungen mit der Richtlinie von 2010 enden mit einer Übergangszeit bis zum 31.12.2015.